

BUND Landesverband Baden-Württemberg e.V.
Landesgeschäftsstelle
Marienstr. 28
70178 Stuttgart

NABU BW e.V.
Tübinger Str. 15
70178 Stuttgart

LNV Landesnaturschutzverband BW
Olgastraße 19
70182 Stuttgart



25.10.2023

Gemeinsame Stellungnahme zum Regionalplanentwurf 3.0 Hochrhein-Bodensee

Sehr geehrte Damen und Herren,
Sehr geehrter Herr Dr. Wilske,

besten Dank für die Möglichkeit zur Stellungnahme zum Entwurf Regionalplan 3.0 Hochrhein-Bodensee. Gerne beteiligen wir uns im Rahmen der Anhörung der TÖB. Bei der vorliegenden Stellungnahme handelt es sich um eine gemeinsame Stellungnahme der LNV-Arbeitskreise Konstanz, Waldshut und Lörrach, sowie des BUND Regionalverbands Hochrhein, des BUND Regionalverbands Bodensee-Oberschwaben, des NABU Bezirksverbands Donau-Bodensee und des NABU Bezirksverbands Südbaden. Die Stellungnahme des BUND und NABU erfolgt im Namen des BUND Landesverbands Baden-Württemberg e.V. und des Naturschutzbund Deutschland Landesverband Baden-Württemberg e.V.. Die LNV-Stellungnahme erfolgt zugleich im Namen aller nach § 3 Umweltrechtsbehelfsgesetz (UmwRG): AG "Die NaturFreunde" Baden-Württemberg (NF), AG Fledermausschutz Baden-Württemberg e.V. (AGF), Bund für Umwelt- und Naturschutz Deutschland (BUND), Deutscher Alpenverein (DAV), Landesfischereiverband Baden-Württemberg (LFV), Landesjagdverband Baden-Württemberg (LJV), Naturschutzbund Deutschland (NABU), Schutzgemeinschaft Deutscher Wald (SDW), Schwäbischer Albverein (SAV) und Schwarzwaldverein (SWV).

I. Zusammenfassung

I.i. Unzureichende Planungsgrundlage

Der vorliegende Regionalplanentwurf erfüllt unseres Erachtens nicht die Kriterien, die er als Planungsgrundlage für die Ausweisung von FNPs, besonders im ländlichen Raum, benötigt. Er übernimmt die Ziele der Landesregierung (z.B. Flächenverbrauch und Verkehr) und bestehende Gesetze (z.B. Biodiversitätsstärkungsgesetz) nur unzureichend oder gar nicht (Hochwasserschutz, Trinkwasserschutz, Quellschutz). Vor dem Regionalplan 3.0 hätte der Landschaftsrahmenplan von 2007 gesamthaft überarbeitet werden müssen, denn dieser ist die essenzielle Grundlage für die Überarbeitung des Regionalplans.

Folgende Punkte und gesetzliche Grundlagen hätten verbindlich im Regionalplan als Planungsgrundlage für die FNPs festgeschrieben werden sollen:

1. Flächenziel der Landesregierung (2,5 bis 3 ha täglich bis 2035, danach netto Null)
2. Biodiversitätsstärkungsgesetz:
 - Schaffung von Refugialflächen auf 10 Prozent der landwirtschaftlichen Flächen
 - Schutz landwirtschaftlicher Flächen (Vorrangig zu schützende landwirtschaftliche Böden nach der Bodenstrategie der Europäischen Union vom November 2021 als Teil des europäischen Green Deal)
 - Erhalt von Streuobstbeständen
 - Aufbau eines landesweiten Biotopverbunds auf 15 Prozent der Landesfläche bis 2030
3. Hochwasserschutz (keine Siedlungsentwicklungsflächen in überschwemmungsgefährdeten Bereichen ab HQ100)
4. Trinkwasser- und Quellschutz (keine Siedlungsentwicklung in Wasserschutzgebieten)
5. Verbindliche Übernahme von NSG, FFH- Flächen als Vorrangflächen für Natur – und Landschaftspflege und LSG-Flächen im Regionalplan als regionale Grünzüge oder Grünzäsuren
6. Schutz der Wildtierkorridore (durch Festlegung Regionaler Grünzüge)
7. Landeswaldgesetz: Übernahme der Waldschutzgebiete (durch Festlegung Regionaler Grünzüge)
8. Verkehrsziel der Landesregierung: ein Fünftel weniger Kfz-Verkehr in Stadt und Land (Reduktion im Straßenbau)
9. Schutz hochwertiger landwirtschaftlicher Flächen (Vorrangflur I und II)

Zudem ist das Schutzgut Klima im Hinblick auf das Thema „Klimawandel/ Großklima“ detaillierter darzustellen und die klimatischen Auswirkungen, die durch Rechtskraft der Planung entstünden („Worst-Case-Szenario“) sind zu bilanzieren.

Wir fordern eine komplette Überarbeitung des Regionalplans unter Berücksichtigung der o.g. Ziele der Landesregierung und bestehender Gesetze und Schutzkategorien. Besonders wichtig ist die Umsetzung des Biotopverbunds und der Schutz der verbleibenden Kernflächen desselben durch Regionale Grünzüge und Grünzäsuren im Regionalplan, da der angestrebte landesweite Biotopverbund bislang keine andere verbindliche Rechtswirksamkeit hat.

I.ii. Flächenverbrauch

Um nachhaltig zu leben, müssen wir unsere Verbräuche mindestens halbieren – das gilt sowohl für den Flächenverbrauch, Energieverbrauch und den Verbrauch an Rohstoffen. Diese Grundlagen sind im BauGB festgeschrieben und im Regionalplan verbindlich umzusetzen. Derzeit verbraucht Deutschland drei Erden – wir haben aber nur eine! Für den neu zu erstellenden Regionalplan bedeutet dies eine deutliche Verringerung der geplanten Bauflächen, der Gewerbeflächen, der Abbauflächen von Rohstoffen. Ziel der Landesregierung ist ein Flächenverbrauch von ca. 2,5 ha pro Tag in ganz BW und ab 2035 die „Netto Null“. Diese Vorgaben werden im vorliegenden Entwurf nicht nur nicht umgesetzt, sondern im Durchschnitt um den Faktor 2,8, in einzelnen Regionen wie dem Landkreis Konstanz sogar um mehr als das Dreifache übertroffen. **Die Vorgaben der Landesregierung müssen sich auch in den Vorgaben der Regionalplanung widerspiegeln und dürfen nicht auf die Ebene der Flächennutzungspläne verschoben werden.** Die im Regionalplan

definierten Minstdichten erreichen das Ziel, einer Reduktion des Flächenverbrauchs, nicht. Wir fordern daher Minstdichten von 100 EW/ha auch im ländlichen Raum, von mindestens 200 EW/ha in urbanen Gebieten und von mindesten 150 EW/ha in den Siedlungsräumen. Anders sind die Vorgaben der Landesregierung zum Flächenverbrauch (2,5 ha/Tag) nicht zu erreichen. Auch die möglichen Gewerbeflächen müssen um 2/3 sinken, damit die Flächenziele der Landes- und Bundesregierung eingehalten werden.

I.iii. Regionale Grünstruktur

Der Ansatz, regionale Entwicklung flächenmäßig nur über Ausschlussgebiete in der Freiraumplanung zu definieren, verschiebt die Verantwortung für den Flächenverbrauch und die Steuerung von Raumfunktionen auf die Flächennutzungspläne und die kommunale Bauleitplanung. Den im Raumordnungsgesetz geforderten Zielen der Freiraumplanung auch im ländlichen Raum wird so nur unzureichend Rechnung getragen. Die Biotopverbundplanung sowie Wildtierkorridore wurden nur unzureichend im Regionalplan gesichert. VRG für den vorbeugenden Hochwasserschutz sowie für die Sicherung von Wasservor wurden nur unzureichend im Regionalplanentwurf festgelegt.

I.iv. Mobilität und Infrastruktur

Großen Nachholbedarf hat die Region bei der Infrastruktur für Bahn (Elektrifizierung, teilweiser zweigleisiger Ausbau von Schienenstrecken und Reaktivierung von Strecken, weitere Haltepunkte), ÖPNV und sicheren Radwegen. Hier muss erheblich investiert werden, um den Verkehrskollaps zu vermeiden und einen regionalen Klimaschutzbeitrag zu leisten. Bei Bahn und Bus sind Halbstunden-Takt-Verbindungen auf den Hauptstrecken und eine Anbindung aller Siedlungen auch im ländlichen Raum im Stundentakt anzustreben. Auch dies stellt ein Ziel der Landesregierung dar, das im vorliegenden Entwurf nur unzureichend berücksichtigt wurde.

I.v. Energie und Klimaschutz

Die Naturschutzverbände sehen die Notwendigkeit, die Windkraft auch in den südlichen Bundesländern zügig auszubauen.

Bei der Windkraft ist das Potential der Region Hochrhein-Bodensee im Vergleich zu anderen Regionen relativ gering, aber das, was möglich ist, muss auch hier umgesetzt werden. BUND, NABU und LNV bedauern, dass der Teilregionalplan Energie in einem separaten Verfahren erarbeitet werden soll.

Im Gegensatz zu den Themen Wohnen, Gewerbe, Infrastruktur sehen wir gerade beim Thema Energie die Dringlichkeit beim notwendigen Zubau erneuerbarer Energien. Dazu wünschen wir uns bei der Gesamtbetrachtung der Flächenumwidmung eine Einbeziehung der potentiellen Fläche für Freiland-PV und WEAs.

Der Regionalplanentwurf enthält die für eine klimafreundliche Entwicklung nötigen Anforderungen nicht. Wir möchten die Bedeutung der Freiräume als Kohlenstoffsinken hervorheben und fordern intensivere Ausweisungen regionaler Grünzüge.

1. Vorbemerkung zum Flächen – und Ressourcenverbrauch

Kennzeichen einer nachhaltigen Entwicklung sind eine deutliche Reduzierung des Flächen- und Ressourcenverbrauchs, damit wir nicht weiterhin auf Kosten von Natur und Umwelt und der Lebensgrundlage kommenden Generationen wirtschaften.

Der Verbrauch muss von der wirtschaftlichen Entwicklung entkoppelt und bis zum Jahr 2030 auf 1/3 reduziert werden. Das gilt sowohl für den Flächenverbrauch als auch für den Verbrauch an Energie und Ressourcen!

Bis zum Jahr 2030 will die Bundesregierung den Flächenverbrauch (Anmerkung: von derzeit 60 bis 70 Hektar) auf unter 30 Hektar pro Tag verringern. Dies wurde vom Bundeskabinett im Januar 2017 in der "[Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie – Neuauflage 2016](#)" festgelegt. Im [Klimaschutzplan vom November 2016](#), der die Leitplanken für ein grundsätzliches Umsteuern in Wirtschaft und Gesellschaft auf dem Weg zu einem treibhausgasneutralen Deutschland beschreibt, strebt die Bundesregierung bis 2050 sogar das Flächenverbrauchsziel Netto-Null (Flächenkreislaufwirtschaft) an, womit sie eine Zielsetzung der Europäischen Kommission aufgegriffen hat.

Ziel der Landesregierung Baden-Württemberg ist die Zurückführung des Flächenverbrauchs auf Netto-Null bis 2035. Ab dem Jahr 2020 werden maximal 2,5 bis 3 Hektar pro Tag angestrebt. Damit wolle das Land entsprechend seinem Flächenanteil am Bundesgebiet seinen Beitrag für das Ziel des Bundes von 30 Hektar pro Tag im Jahr 2020 leisten.

Dieses Ziel haben der Bund und alle Länder bereits im November 2013 bekräftigt ([Quelle](#)). Die Beschlüsse der Landesregierung zum Flächenverbrauch müssen Grundlage für die Regionalplanung sein und auch in den Karten zum Regionalplan sichtbar werden. Derzeit streben die Verbände mithilfe des [Volksantrags „Ländle leben lassen“](#) eine gesetzliche Verankerung von verbindlichen Obergrenzen für den Flächenverbrauch an. Wir fordern daher, dass diese Ziele auch im vorliegenden Regionalplan umgesetzt werden.

1.1 Bewertung des Regionalplans in Hinblick auf den Flächen- und Ressourcenverbrauch

Der Entwurf des Regionalplanes Hochrhein-Bodensee reagiert auf die unter Kapitel 1. formulierten Zukunftsfragen und Herausforderungen nicht ausreichend!

Die bisherige Entwicklung beim Flächenverbrauch wird im vorliegenden Regionalplanentwurf linear fortgeschrieben (sowohl bei der angestrebten Wohnbauentwicklung als auch im Gewerbe). Auch beim Ressourcenverbrauch wird von einer linearen Entwicklung ausgegangen, z.B. bei den Sicherungsgebieten für den Kiesabbau im bereits gültigen Teilregionalplan.

Minimierung des Flächenverbrauchs ist nur möglich, indem flächensparender gebaut wird durch verdichtete Bauweisen mit Mindestdichten von deutlich mehr als 100 Einwohnern/Hektar auch im ländlichen Raum. Nur so kann bezahlbarer Wohnraum in ausreichendem Umfang entwickelt werden. Flächenansprüche dürfen nicht nur mit neuer Flächenversiegelung befriedigt werden. Weitere Flächen müssen durch Innenentwicklung (z.B. Tief-

garagen unter und Parkdecks auf Plätzen), Doppelnutzungen (Tiefgaragen unter Gebäuden, Solarmodulen über Parkplätzen, Wohnungen auf Supermärkten, Parken auf Hallendächern), die Umnutzung landwirtschaftlicher Gebäude und die Aufstockung bestehender Gebäude (z.B. durch Dachausbauten, Büros auf Industriehallen) gewonnen werden. Auch die Reduzierung neuer Gewerbeflächen muss angestrebt werden: Mindestens 2-stöckige Bauweise, Parkplätze nur noch in TG und Parkhäusern, Verbot von Wohnmobilabstellplätzen, kein Einzelhandel auf der grünen Wiese u.v.m. Hier ist die kommunale Planung gefordert!

Die Regionalplanung soll aber v.a. durch die Formulierung von Zielen (Z) die entsprechenden Weichen dafür stellen und den Raum für weitere bauliche Entwicklungen so begrenzen, dass Kommunen automatisch effizienter mit ihren Flächen wirtschaften.

2. Flächenverbrauch

2.1 Grundsätze und Entwicklungsziele für die Region

Bezugnehmend auf Kapitel 2.4.1 (Seite 44f.) des Regionalplanentwurfs bringen wir folgende Stellungnahme hervor:

Den im Regionalplan beschriebenen Grundsätzen und Zielen stimmen wir zu. Jedoch können die als Soll-Vorschrift formulierten Grundsätze (G) unter 2.4.1. auf der kommunalen Ebene durchaus weggewogen werden. Eine Überführung einiger Grundsätze in regionalplanerische Ziele (Z) ist erforderlich - so z.B. Plansatz 2.4.4 (5) G Flächenausnutzung. Die Formulierungen müssen außerdem insgesamt verbindlicher und konkreter werden. Zudem sind die getroffenen Maßnahmen nicht geeignet, die Flächensparziele auch umzusetzen. Der Regionalplan legt zwar keine Siedlungs- und Gewerbeflächen konkret fest, definiert aber Entwicklungsspielräume je nach Kategorie der Orte, ohne sicherzustellen, dass in der folgenden Flächennutzungsplanung die Flächensparziele der Landesregierung (2,5 ha/Tag und ab 2035 Netto null) umgesetzt werden. Damit verschiebt man die Verantwortung auf die Kommunen, deren Interesse bisher eher darin lag, die gegebenen Spielräume maximal auszunutzen und sogar zu überschreiten (siehe BPläne nach §13b außerhalb des FNP).

2.2 Wohnbau

Den Unterlagen beigelegt ist das Gutachten des ehemaligen Schopfheimer Bürgermeisters Klaus Fleck aus dem Jahr 2017. Auch wenn auf Basis dieses Gutachtens keine direkten Festlegungen im Regionalplan erfolgen, sei doch an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass das Gutachten veraltet und nicht mehr anwendbar ist. Die Prognose des Wohnflächenbedarfs basiert dort einzig und allein auf zwei Kriterien der Nachfrage (Einwohnerzuwachs und innerer Bedarf durch abnehmende Belegungsdichte). Das sich im Laufe der Jahre ebenfalls ändernde Angebot bleibt dagegen völlig unberücksichtigt. Ein solches Gutachten muss zwangsläufig falsche Bedarfsprognosen liefern. Innerhalb des Planungshorizontes des Regionalplans werden unzählige Immobilien frei, weil ihre Bewohner versterben und die Kinder dieser Personen längst über eigenen Wohnraum verfügen und die Häuser und Eigentumswohnungen ihrer Eltern nicht benötigen.

Hinzu kommt, dass aus der stets als abnehmend angenommenen Belegungsdichte fälschlicherweise selbst für sinkende Einwohnerzahlen zusätzlicher Wohnraumbedarf errechnet wird. Die abnehmende Belegungsdichte ist aber kein Naturgesetz. Sie wird nicht nur durch die „Versingelung“ unserer Gesellschaft und zunehmende Komfortansprüche verursacht, sondern wesentlich auch durch die Tatsache, dass viele alte Leute nach dem Auszug der Kinder in nunmehr viel zu großen Häusern leben (Remanenzeffekt). Die Belegungsdichte wird daher in absehbarer Zeit stagnieren oder wieder zunehmen.

Legt man die Zahlen des Statistischen Landesamtes Baden-Württemberg (Tab. 1) und die Plausibilitätsprüfung des Wirtschaftsministeriums zugrunde, so kommt man auf nachfolgende Einwohner-Kennzahlen in den drei Landkreisen (Tab. 2).

Tabelle 1: Bevölkerungsentwicklung bis 2040

Quelle: <https://www.statistik-bw.de/BevoelkGebiet/Vorausrechnung/Kreisdaten.jsp>

Voraussichtliche Bevölkerungsentwicklung in den Stadt- und Landkreisen Baden-Württembergs 2020 bis 2040						
Stadtkreis (SKR) Landkreis (LKR) Region Regierungsbezirk Land	Bevölkerung ²⁾ am 31. Dezember...			Veränderung der Bevölkerung ⁴⁾		
	2020	2030 ³⁾	2040 ³⁾	2020-2030	2030-2040	2020-2040
	Anzahl			%		
Konstanz (LKR)	286.876	289.900	293.700	+1,0	+1,3	+2,4
Lörrach (LKR)	228.842	231.800	234.700	+1,3	+1,3	+2,6
Waldshut (LKR)	171.237	173.500	175.700	+1,3	+1,3	+2,6
Region Hochrhein-Bodensee	686.955	695.100	704.100	+1,2	+1,3	+2,5

Tabelle 2: Einwohnerzuwächse bis 2040 nach Plausibilitätsprüfung

Quelle: Eigene Darstellung

	2020	2030	2040	Delta EW2	EW1	Summe EW
Konstanz	286.876	289.900	293.700	6.824	17.212,56	24.037
Lörrach	228.842	231.800	234.700	5.858	13.730,52	19.589
Waldshut	171.237	173.500	175.700	4.463	10.274,22	14.737

Je nachdem wie dicht die Bebauung ausfällt, resultierend die Einwohnerzuwächse in Flächenbedarfe zwischen 1.167 ha bei 50 EW/ha bis 584 ha bei 100 EW/ha (vgl. Tab. 3).

Tabelle 3: Flächenverbrauch bezogen auf verschiedene Siedlungsdichten

Quelle: Eigene Darstellung

EW/ha	50 EW/ha	55EW/ha	60EW/ha	65 EW /ha	70 EW/ha	75 EW/ha	80 EW/ha	90 EW/ha	100 EW/ha
Konstanz	481	437	401	370	343	320	300	267	240
Lörrach	392	356	326	301	280	261	245	218	196
Waldshut	295	268	246	227	211	196	184	164	147
Summe	1167	1061	973	898	834	778	730	648	584

Für den Landkreis Konstanz ist in Tabelle 4 exemplarisch dargestellt und berechnet, wie groß der durchschnittliche Flächenverbrauch im Landkreis ist.

Tabelle 4: Durchschnittliche Anzahl EW/ha im Landkreis Konstanz geplant
Quelle: Eigene Darstellung

Gemeinde	Weitere Gem	Eigenentwick	Siedlungsentwicklung	EW/ha	
Aach	1		Land Rand	50	
Allensbach	1		Verdichtung	55	
Bodman-Ludwigshafen		1	Land Rand	50	
Büsingen am Hochrhein		1	Land Rand	50	
Eigeltingen	1		Land Rand	50	
Engen			1 Land Rand	70	
Gaienhofen	1		Land Rand	60	
Gailingen am Hochrhein	1		Land Rand	50	
Gottmadingen			1 Land Rand	70	
Hilzingen	1		Land Rand	50	
Hohenfels	1		Land Rand	50	
Konstanz			1 Verdichtung	100	
Moos		1	Land Rand	50	
Mühlhausen-Ehingen			1 Land Rand	50	
Mühlingen	1		Land Rand	50	
Öhningen		1	Land Rand	50	
Orsingen-Nenzingen			1 Land Rand	50	
Radolfzell am Bodensee			1 Verdichtung	90	
Reichenau	1		Land Rand	50	
Rielasingen-Worblingen			1 Verdichtung	75	
Singen am Hohentwiel			1 Verdichtung	90	
Steißlingen			1 Land Rand	50	
Stockach			1 Land Rand	80	
Tengen	1		Land Rand	60	
Volkertshausen	1		Land Rand	50	
Summe	11	4	10	25	1500
Durchschnitt					60

Geplant ist also, bei einer durchschnittlichen EW Zahl von 60 pro Hektar ca. 973 ha Fläche bis 2040 für Wohnbau auszuweisen. Leider wurden die genauen Flächenkenngrößen im vorliegenden Entwurf nicht ermittelt, sodass wir die Zahlen aus denen des Statistischen Landesamts extrapolieren mussten.

2.3 Gewerbe und Industrie

Im vorliegenden Regionalplanentwurf werden für den Gewerbeflächenbedarf über einen Zeitraum von 15 Jahren für Ober- und Mittelzentren mehr als 20 ha, bei sonstigen Schwerpunkten bis 15 ha festgelegt (vgl. Regionalplanentwurf, Kapitel 2.4.4, S. 55f.). Damit ergeben sich folgende zusätzliche Flächenverbräuche für Gewerbeflächen (Tab. 5). **Geplant ist, mehr als 500 ha Fläche für mögliche Gewerbeflächen auszuweisen.**

Tabelle 5: Gewerbeflächen geplant
Quelle: Eigene Darstellung

Schwerpunkt Gewerbe	Anzahl	ha
KN Ober und Mittelzentren 20 ha	4	80
KN sonstige Schwerpunkte 15 ha	7	105
WT Mittel und Oberzentren 20 ha	2	40
WT sonstige Schwerpunkte 15 ha	10	150
LÖ Mittel- und Oberzentren 20 ha	4	80
LÖ sonstige Schwerpunkte 15 ha	3	45
Summe		500

2.4 Flächenverbrauch insgesamt

Bedingt durch den starken Flächenverbrauch der vergangenen Jahre sind Flächensparmaßnahmen im Regionalplan zusammenzufassen, dazu gehören Mehrfamilienhäuser, Innenraumverdichtung der Gemeinden und Erhöhung der Einwohnerkennzahlen der Baugebiete. Neben dem Bedarfsnachweis sollten die Gemeinden aufgefordert werden entsprechende geplante Maßnahmen aufzuzeigen, wenn neue Bau-Flächen in die Planung aufgenommen werden. In Zeiten des aktuellen Generationenwechsels sind die Gemeinden aufgefordert durch Aufkauf von Flächen im Innenbereich neuen Wohnraum zu schaffen und anbieten zu können. Der neue Regionalplan soll als Zielsetzung den Nettoneuversieglungswert praktisch auf Null bringen, um den Landverbrauch als wichtige Kenngröße ausweisen zu müssen ohne die Gemeindeentwicklung in sich zu behindern. Das gilt auch beim Straßenbau. Ausbau vor Neubau. Tunnel vor offener Bauweise. Dezentrale Energiegewinnung vor Ort vor Einkauf und Energie-Transportinfrastruktur.

Grundlage jeder Entwicklung sollten die Vorgaben der Landesregierung und ihrem Flächensparziel (2,5 ha/Tag und Netto null ab 2035) sein. Übertragen auf den Regionalplan 3.0 ergeben sich somit Entwicklungsspielräume von insgesamt **844 ha** in einem Zeitraum für die nächsten 15 Jahre Geltungsdauer des Regionalplans (Tab. 6). Darin enthalten sind Flächenverbräuche von Gewerbe, Siedlung, Verkehr und Rohstoffabbau. Das 2%-Entwicklungsziel für erneuerbare Energien bleiben dabei - und so auch in unserer Stellungnahme - vorerst ausgeklammert.

Tabelle 6: Flächensparziele der Landesregierung
Quelle: Eigene Darstellung

Flächenziele der Landesregierung					
	BW	KN	WT	LÖ	RP Hochrhein- Bodensee
km ²	35751	818	1131	807	2756
Ziel ha/d	2,5	0,0572012	0,0790887	0,05643199	
2,5,ha/d in 12 Jahren, ab 2035 netto Null	13687,5	251	346	247	844

Vergleicht man diese vorgegebenen Entwicklungsspielräume mit der im Regionalplan tatsächlich geplanten Entwicklung und Flächenverbräuche so wird klar, dass die Vorgaben um den Faktor 2,8, im Landkreis Konstanz sogar um das 3,7-fache überschritten werden (vgl. Tab 7). Dabei sind die Flächenverbräuche, die vom Ausbau der erneuerbaren Energien ausgehen (2%-Ziel) noch nicht berücksichtigt! Würde man diesen geplanten und notwendigen Flächenverbrauch von 5.512 ha hinzurechnen, dürfte überhaupt nichts mehr gebaut werden.

*Tabelle 7: Geplanter Flächenverbrauch bis 2040
Quelle: Eigene Darstellung*

Geplanter Flächenverbrauch bis 2040					
RP Siedlung bei durchschnittlich 60 EW/ha		401	246	326	973
RP Gewerbe		185	190	125	500
Kiesabbau					
Sicherungsgebiete laut TRP		184	98	44	326
Verkehrsflächenzunahme extrapoliert in 12 Jahren		156	215	154	525
Summe		925	749	649	2323
Überschreitung in ha		-675	-403	-402	-1479
Überschreitung in %		369	216	263	283
2% EE		1636	2262	1614	5512
Kiesabbau Abbaugelände		117	118	42	277

Die Entwicklungsmöglichkeiten und der mögliche Flächenverbrauch für Wohnbau und Gewerbe für die verschiedenen Siedlungstypen sind insgesamt um den Faktor 2,83 zu reduzieren. Auch neue Versiegelungen/Flächenverbrauch für Verkehrsinfrastruktur wie Umgehungsstraßen und Autobahneue- und Ausbau sollten sehr kritisch hinterfragt werden. Eine Fortschreibung der bisher in den letzten Jahren durch Verkehrsinfrastruktur versiegelten Fläche darf nicht erfolgen.

Die im Regionalplan zugrunde gelegten Dichtewerte im Wohnbau sind nicht zukunftsfähig. Sie entsprechen nicht dem Grundsatz einer ressourcenschonenden Raumentwicklung und einer Minimierung des Flächenverbrauchs. Selbst für die am dichtesten bebauten Gebiete in der Region („Verdichtungsraum“) wird nur eine Bruttowohndichte von 100 EW/ha zugrunde gelegt. Wir fordern eine generelle Bruttowohndichte von 100 EW/ha auch im ländlichen Raum, in Oberzentren mindestens 200 EW/ha. Dichten von 50 EW/ha in kleineren Gemeinden sind im Hinblick auf die Flächenverbrauchsziele, die Klimaanpassung und Erhalt der Biodiversität gänzlich unangemessen. Beispiele aus Vorarlberg zeigen, dass diese Dichten nicht die ländliche Siedlungsstruktur und den Erhalt des Ortsbilds konterkarieren. Dichten von 150 EW/ha (sogar bis zu 190) sind mit Mehrfamilienbauten gut umsetzbar im ländlichen Raum.

Dass diese Mindestdichten im Einzelfall sogar unterschritten werden dürfen, führt die eigenen Ziele des Regionalplans ad absurdum. Der überbordende Flächenverbrauch auf Kosten von Natur und Landwirtschaft durch den Bau von EFH findet gerade durch den sorglosen Umgang mit Flächen in kleineren ländlichen Gemeinden statt. Dem muss durch hohe Mindestdichten für das gesamte Verbandsgebiet entgegengewirkt werden.

Tabelle 8: Vergleich Brutto- und Nettowohndichten verschiedener Bautypen
 Quelle: <https://www.bauberufe.eu/images/doks/Strukturplanung.pdf>

	Bruttowohndichte in EW/ha	Nettowohndichte (inkl. Gemeinbedarfsflächen für das Quartier) in EW/ha
Bei ausschließlich freistehenden Einfamilienhäusern	40-60	50-75
Bei verdichteter Flachbebauung	100-180	150-250
Bei Mischbebauung	150-200	220-280
Bei ausschließlich mehrgeschossiger Bebauung	200-250	280-400

Durch erhöhte Bruttowohndichten lassen sich auch die Erschließungskosten je Wohneinheit in der Region deutlich reduzieren, womit alle Kommunen auf Dauer Kosten einsparen. Zum Vergleich: Bei einem EFH betragen die Erschließungskosten je WE 24.000 Euro, bei Reihenhäusern 12.000 Euro und bei Mehrfamilien-Wohnanlagen 7.000 Euro (Quelle: [Dallhammer 2016](#), S.23).

Die Flächenvorgaben für Gemeinden mit Eigenentwicklung und für „*Weitere*“ Gemeinden sind mit Einwohnerdichten von 50 EW/ha zu niedrig. Grundsätzlich sollte ein Bevölkerungswachstum kleinerer Gemeinden nur auf die Innenentwicklung beschränkt bleiben, da sonst der berüchtigte Donut-Effekt eintritt.

Sehr gut lassen sich die wenig restriktiven Flächenvorgaben z.B. daran erkennen, dass die Anzahl der Gemeinden, die auf Eigenentwicklung beschränkt sind, von 32 auf 16 halbiert wurden.

Bei jeder geplanten Bauentwicklung muss der vorweggenommene Zuwachs an Einwohnern durch die vielen, inzwischen vom Bundesverwaltungsgericht als rechtswidrig eingestuftes Baugebiete, die nach §13b BauGB in den vergangenen Jahren zusätzlich zum bestehenden Regional- und Flächennutzungsplan auf den Weg gebracht wurden, vom postulierten Bedarf des Statistischen Landesamtes abgezogen werden. Dies gilt sowohl für *Gemeinden zur Eigenbedarfsentwicklung* als auch für *Gemeinden im Siedlungsbereich* und „*Weitere*“ *Gemeinden*. Gerade Gemeinden im ländlichen Raum mit einer rasanten Bevölkerungsentwicklung, die nicht mehr als *Gemeinden zur Eigenentwicklung* eingestuft werden sollen, wie in der Tabelle auf Seite 49 des Anhörungsentwurfs dargestellt, haben dies den unmäßig vielen, rechtswidrig erstellten EFH-Baugebieten nach §13b BauGB und der vorweggenommenen Entwicklung und Flächenverbrauch zu verdanken. Dass diesen Gemeinden, quasi als Belohnung, noch mehr Entwicklungsmöglichkeiten eingeräumt werden sollen, ist doppelt schädlich für den Natur- und Flächenverbrauch. Gerade diese Gemeinden sollten auf den Eigenbedarf und Innenentwicklung beschränkt bleiben.

3. Freiraumplanung

Bezugnehmend auf Kapitel 3 Regionale Freiraumstruktur des Regionalplanentwurfs (Seite 77f.) bringen wir nachfolgende Stellungnahme hervor.

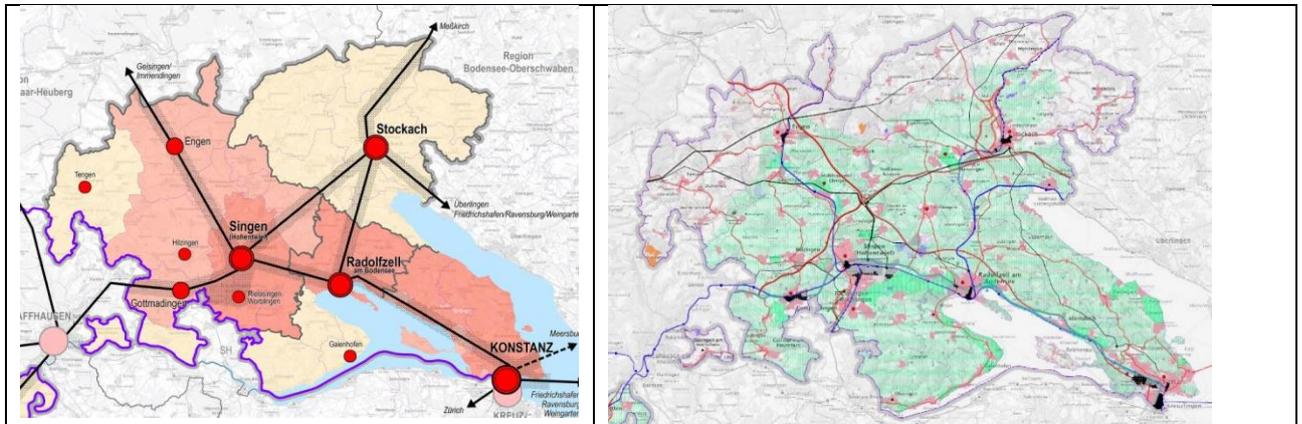


Abbildung 1: Ausschnitt aus RP Karten

Unzureichende Umsetzung der Grundsätze der Raumordnung und Landesentwicklungsplanung:

Nach **§ 1 Abs. 1 S. 1 ROG** müssen Raumordnungspläne Räume ordnen, sichern und entwickeln. Dabei müssen Konflikte zwischen konkurrierenden Raumnutzungsansprüchen fachlich und politisch gelöst werden. Bestimmte Raumfunktionen müssen langfristig gegenüber anderen Belangen und Ansprüchen gesichert werden. Bei der Auseinandersetzung mit dem Planungsentwurf fällt auf, dass z.B. für den ländlichen Raum im Kreis Konstanz (nördlich und westlich) rund um Tengen und Stockach, sowie den Verdichtungsraum um Engen nur wenige regionalplanerische Festlegungen erfolgt sind (größtenteils „Weißflächen“, vereinzelt VRG für Naturschutz und Landschaftspflege, vgl. Abb. 1).

Jedoch ist nach **§ 2 Abs. 2 Nr. 1 ROG** vorgegeben, dass die Aufgaben der Raumordnung gleichermaßen in Ballungsräumen wie in ländlichen Räumen bzw. auch in strukturschwachen und -starken Regionen zu erfüllen sind. Ein Ausbleiben der Steuerung/ Ordnung, Sicherung und Entwicklung scheint daher nicht angemessen im Sinne des Raumordnungsgesetzes. Zumal nach **§ 2 Abs. 2 Nr. 2 ROG** der Freiraum durch Freiraumplanungen zu schützen ist und ein wirksames Freiraumverbundsystem zu schaffen ist.

Die Ausweisung von regionalen Grünzügen zur Freiraumsicherung in relevanten Gebieten müsste demzufolge für den gesamten Planungsraum erfolgen, auch für den ländlichen Raum. Denn eine Zerschneidung der freien Landschaft ist zu vermeiden und eine Flächeninanspruchnahme im Freiraum ist zu begrenzen (**ebd.**). Diese Vorgabe kann nicht an den Landkreisrändern missachtet werden, sondern gilt für den ländlichen Raum gleichermaßen.

Im LEP 2002, 5.1.2 Z steht: Freiräume zeichnen sich mithin dadurch aus, dass sie nicht durch Siedlungen und Verkehrsbauten belegt sind. Sie haben ökologische Funktionen (Arten- und Biotopschutz sowie Biotopvernetzung, Schutz der Böden und des Grundwassers sowie klimatische Funktionen), ökonomische Funktionen (Produktion von Nahrungsmitteln, Bereitstellung von Trinkwasser, Rohstoffabbau, Energiegewinnung, Holzproduktion) und soziale Funktionen (Hochwasserschutz, Bewahrung regionstypischer Kulturlandschaften, Naturerleben, Tourismus und Erholung). Diese Funktionen und Nutzungsansprüche sind **für die Gesellschaft gleichermaßen bedeutsam, weswegen die Freiraumnutzungen gezielt geplant und aufeinander abgestimmt** werden müssen.

Dies bestärkt die Forderung, dass insbesondere die Steuerung der Freiraumnutzung nicht für bestimmte Teilräume ausbleiben kann.

Im Plansatz 3.1.1 des Regionalplanentwurfs (S. 78ff.) wird erläutert, dass die Regionalen Grünzüge dort festgelegt werden, wo eine hohe Dynamik und vielfältige Ansprüche an die Raumnutzung bestehen, insbesondere in verdichteten Räumen, wo die Funktionen der Freiräume besonders erhaltenswürdig sind. In der Begründung (1) Z zu 3.1.1. steht außerdem, dass sich ein Handlungsbedarf für die Ausweisung von Grünzügen v.a. in klimatisch belasteten Räumen entlang von Entwicklungsachsen mit hohem Nutzungsdruck auf die Landschaft ergibt.

Nicht eingegangen wird in den Plansätzen auf die zu erwartenden Nutzungskonflikte im Freiraum, insbesondere auch im ländlichen Raum zur Sicherstellung der regionalen Energiewende. Deshalb darf sich die Ausweisung der Regionalen Grünzüge nicht auf die Ballungsräume konzentrieren.

Es kann außerdem davon ausgegangen werden, dass sich der Siedlungsdruck in Bodenseenähe mit Binnenzuwanderung und Migration durchaus auf die ländlicheren Gebiete des Landkreises ausweitet. Dies erhöht den Druck auf Freiraumfunktionen, weshalb diese auch im nördlichen Landkreisgebiet gesichert werden müssen. Denn nach **§ 1 Abs. 1 Nr. 2 ROG** muss auch Vorsorge für Raumfunktionen und Nutzungen geleistet werden. Künftige Entwicklungen müssen also so gut wie möglich einkalkuliert werden.

Da nach **§ 2 Abs. 2 Nr. 5 ROG** auch gewährleistet sein muss, dass Land- und Forstwirtschaft ihren Beitrag zum Schutz natürlicher Lebensgrundlagen in ländlichen Räumen leisten kann, kann die Sicherung dieser Flächen nicht ausbleiben. Vor allem auch die Vorrangfluren der Landwirtschaft müssen im gesamten Landkreis gesichert werden. Für diese Sicherung eignen sich neben Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege die Regionalen **Grünzüge (§ 11 Abs. 3 Nr. 7 LplG)**, welche nach **PS 5.1.3 des LEP 2002** große zusammenhängende Freiräume mit verschiedenen Funktionen von Besiedlungen und anderen widerstrebenden Nutzungen freizuhalten sind.

Unzulässige Ausnahmen in freiraumgeschützten Kategorien:

Grundsätzlich ist zu beanstanden, dass alle freiraumschützenden Kategorien (Grünzüge, Grünzäsur und VRG N+L) der Regionalplanung Hochrhein-Bodensee Ausnahmen vorsehen, wenn nachweislich keine Standortalternativen zur Verfügung stehen. Dadurch werden bestimmte bauliche Anlagen zulässig, welche Beeinträchtigungen für die Umwelt hervorrufen werden. Die Sicherungsfunktion für den Freiraum wird dadurch insgesamt geschwächt (vgl. auch Umweltbericht der SUP, 4.5.3 Freiraumstruktur).

Insbesondere auch die Zulässigkeit von Erneuerbaren Energien in den Regionalen Grünzügen sowie in Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege und die separate Erarbeitung der Teilregionalpläne Energie führt zu einem nicht absehbaren Verlust an unbebauten Flächen, auch wenn wir den Ausbau der Erneuerbaren Energien zu Gunsten des Klimaschutzes grundsätzlich begrüßen.

Es ist grundsätzlich nicht akzeptabel, dass mit den formulierten Regionalplanentwurf unter 3.2.1. (6) Z auch in Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege Erneuerbare Energien im Ausnahmefall zugelassen werden können.

Nicht ausreichende Sicherung der Natura 2000 Gebiete:

Nach **LEP 2002, 5.1.2 Z** sind Natura 2000-Gebiete als überregional bedeutsame Landschaftsräume festgelegt und daher regionalplanerisch zu sichern.

Der Regionalplanentwurf kommt dieser Aufgabe nicht ausreichend nach. Nicht alle Natura 2000 Gebiete, insbesondere FFH-Gebiete, sind über Freiraumkategorien gesichert. Zum Teil sind nur Teilflächen berücksichtigt. Dies ist nicht nachvollziehbar und akzeptabel, weshalb hier eine Nachbesserung erwartet wird. Natura 2000 Gebiete sollten allesamt über die Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege gesichert werden.

Unzureichende Berücksichtigung des Biotopverbunds und der Wildtierkorridore:

Weiter betont der **LEP 2002 in Kapitel 5.1.2.2 (Z)**, dass diese überregional bedeutsamen Räume möglichst unzerschnitten bleiben und untereinander vernetzt werden sollen. Eingriffe mit Trennwirkung müssen möglichst vermieden werden.

Insgesamt sollte sich der Biotopverbund, mindestens mit allen Kernflächen sowie den ausgewiesenen Wildtierkorridore in der Regionalplanung wiederfinden. Wildtierkorridore von internationaler, nationaler und landesweiter Bedeutung, die die Region allesamt queren (z.B. im Norden des Landkreises Konstanz), werden im bisherigen Entwurf nicht berücksichtigt. Sie sollten über regionale Grünzüge und Grünzäsuren gesichert werden. Kernflächen des Biotopverbunds sollten hingegen über Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege gesichert werden. Mit Grünzäsuren zwischen Ortschaften bzw. Siedlungsbereichen wurde in der Vergangenheit - auch von Seiten des Regionalverbands - stiefmütterlich umgegangen. Diese sind für wandernde Tiere, aber auch für die Frischluftversorgung unerlässlich - und haben auch einen hohen gesetzlichen Rang. Mit jedem Regionalplan werden diese aber weniger und kleiner. Vor allem dort, wo Siedlungszäsuren ganz verschwinden fordern wir einen auf den Plänen sichtbaren Stopp aller Bauten, auch im Regionalplan. Denn auch nach § 22 Abs. 4 NatSchG BW muss der Biotopverbund durch Regionalpläne auf Basis des Fachplans Landesweiter Biotopverbund und des Generalwildwegeplans gesichert werden. Auch wenn das Ziel von 15% Offenlandfläche für den Biotopverbund im Regionalplan gesichert sein mag, ist kein durchgängiger Verbund der Biotope durch VRG N+L zu erkennen. Die Ausweisung regional bedeutsamer Kerngebiete ohne Verbundelemente trägt dieser Aufgabe nicht ausreichend Rechnung, auch wenn in PS 3.2.1 (4) Z im Regionalplanentwurf auf die Relevanz des räumlichen und funktionalen Zusammenhangs verwiesen wird.

Unzureichende Berücksichtigung wichtiger Biotope für den Artenschutz wie Mähwiesen und Streuobstbestände:

Nach **LEP 2002, 5.1.2 Z** sind auch Gebiete mit einer überdurchschnittlichen Dichte schutzwürdiger Biotope im Freiraumverbund sowie Gebiete, die eine Bedeutung für die Entwicklung eines ökologisch wirksamen Freiraumverbunds haben, zu sichern. Eine Vielzahl an Kernräumen des landesweiten Biotopverbunds, worunter regelmäßig geschützte FFH-Mähwiesen sowie auch Streuobstbestände (ab 1500 qm nach § 33a NatSchG geschützt) fallen, sind jedoch in der Planung nicht berücksichtigt und weder über Grünzüge noch über Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege (VRG N+L) gesichert. Auch im Biotopverbund (Karte C1 BV) sind nicht alle Streuobstbestände über 1500qm aufgenommen und konnten auch daher nicht bei der Ausweisung der Gebietskulisse berücksichtigt werden. Dies gilt es durch die Erweiterung oder Ausweisung weiterer Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege nachzubessern, um die für den Naturschutz wertvollen Gebiete vor Bebauung zu sichern.

Nichtberücksichtigung der Flächen für Land- und Forstwirtschaft:

Im LEP 2002 heißt es unter **5.3.2 Z**: *Die für eine land- und forstwirtschaftliche Nutzung gut geeigneten Böden und Standorte, die eine ökonomisch und ökologisch effiziente Produktion ermöglichen, sollen als zentrale Produktionsgrundlage geschont werden; sie dürfen nur in unabweisbar notwendigem Umfang für andere Nutzungen vorgesehen werden. Die Bodengüte ist dauerhaft zu bewahren.*

Im Plansatz 3.1.1 des Regionalplanentwurfs heißt es: *Durch diesen multifunktionalen Ansatz der Regionalen Grünzüge wird auch den Belangen des Flächenerhalts für die Land- und Forstwirtschaft, des Wald- und Bodenschutzes sowie der landschaftsbezogenen Erholung raumordnerisch umfassend Rechnung getragen, so dass auf eigenständige Gebietsfestlegungen für diese Nutzungen verzichtet wird.*

Zudem steht in der Begründung von 3.1.1 in (1) Z, dass die regionalen Grünzüge der „Sicherung leistungsfähiger Produktionsflächen für die Landwirtschaft“ dienen und als Hauptkriterium sind landwirtschaftliche Vorrangfluren angeführt.

Die Grünzüge haben also auch die Funktion, Flächen für die Land- und Forstwirtschaft zu sichern. Da diese insbesondere auch im ländlichen Raum und somit z.B. auch am nördlichen Rand des Landkreis Konstanz vorhanden sind, wird der Aufgabe der Regionalen Grünzüge mangels Ausweisung nicht Rechnung getragen. Dies zeigt auch die Berücksichtigung der [Wirtschaftsfunktionenkarte der LEL](#), die Schwerpunkträume für Vorrangfluren in den drei Landkreisen definiert, die nicht systematisch über regionale Grünzüge gesichert wurden.

Nichtberücksichtigung des klimatischen Wertes von Freiräumen

Das Schutzgut Klima ist im Planentwurf nicht ausreichend bearbeitet, obwohl der Regionalplan 3.0 immer wieder in den Begründungstexten auf Folgen des Klimawandels im Hinblick auf Hochwasser- und Trinkwasserschutz (z.B. PS 3.4, Begründung zu (2) Z oder PS 3.3 Begründung zu (1) Z) etc. hinweist.

Zwar wird in Kapitel 1 unter PS 1.1 (1) G und 1.3 (1) G sowie weitere in 1.3 ff. über weich formulierte Grundsätze der Raumordnung auf die Bedeutung des Klimawandels hingewiesen, doch spiegeln sich diese nicht im Planteil wider.

Der Planentwurf missachtet vor allem die klimatische Bedeutung von un bebauten Freiräumen durch ihre Funktion als Kohlenstoff-Senke, obwohl der Klimaaspekt Teil der SUP ist (vgl. Anhang 1 SUP-Richtlinie). Die Berücksichtigung hätte dazu geführt, dass v.a. die im ländlichen Raum vorhandenen Freiräume aufgrund ihrer Senkenfunktion geschützt bzw. durch einen Regionalen Grünzug gesichert werden. Insbesondere auch die Berücksichtigung von klimatisch wertvollen Moorböden durch eine Sicherung über regionale Grünzüge ist nicht erfolgt (vgl. Abb. 2).

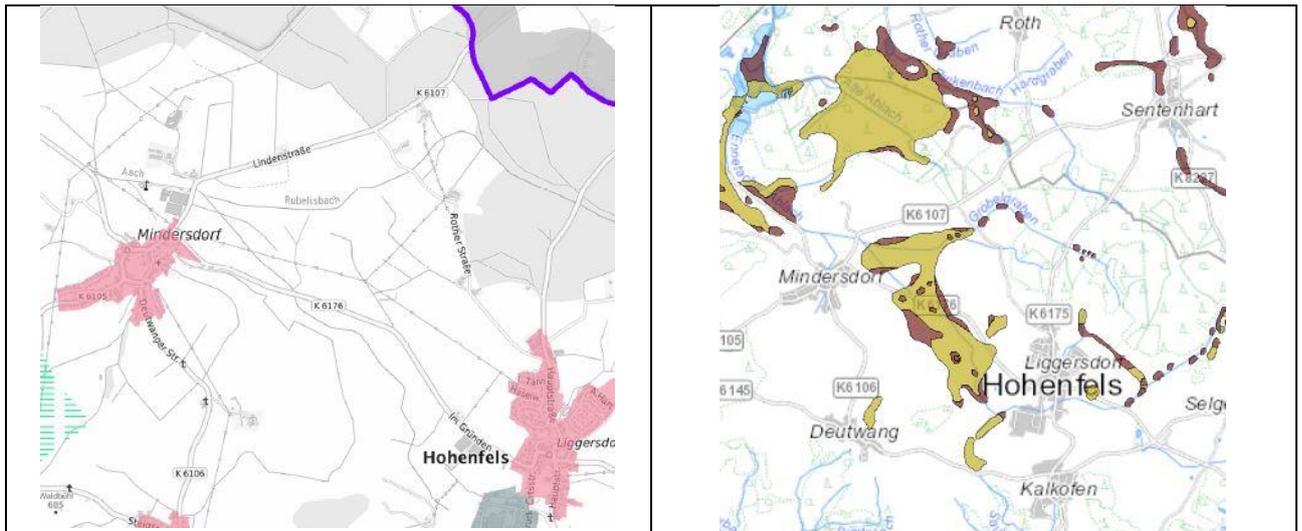


Abbildung 2: Ausschnitt aus RNK (links) und Ausschnitt aus LUBW Moorkarte BW
 Quelle: RNK Teilkarte Gemeinde Hohenfels und [LUBW Moorkarte](#)

In Plansatz 3.1.1 wird in der Begründung zu (1) Z zwar auf die Bedeutung der Grünzüge für klimatische Aspekte hingewiesen, im Planteil wird diese Funktion im ländlichen Raum aber eindeutig nicht honoriert. Dabei wird im Umweltbericht unter 4.1. der „Verlust potenzieller CO₂-Speicher (v.a. Wälder, Moorgebiete) in Folge ungesteuerte(r) Flächeninanspruchnahme“ thematisiert. Leider wurden daraus keine planerischen Konsequenzen gezogen.

Unzureichende Berücksichtigung des Hochwasserschutzes und der Quellschutzgebiete/Trinkwassergewinnungsgebiete

Im Zuge des Klimawandels wird es einerseits zu Wassermangel und zu sinkenden Grundwasserständen kommen, andererseits werden punktuelle Starkregenereignisse und Überflutungen zunehmen.

VRG für den Hochwasserschutz: Mögliche Überschwemmungsflächen sind von jeglicher Bebauung freizuhalten. **Dem trägt der vorliegende Entwurf nur unzureichend Rechnung.** Durch den fortschreitenden Klimawandel wird es vermehrt zu Unwettern mit Starkregen kommen, so dass die Kategorie HQ100 wohl bald HQ 10 entspricht ([Hochwasser - verstehen, erkennen, handeln, Umweltbundesamt](#)). Der Regionalplan 3.0, der für 15 Jahre die Planungsgrundlage bildet, muss diesem Umstand Rechnung tragen. Überflutungsflächen ab HQ 100 sollten von Bebauung frei bleiben und als Gebiete für den vorbeugenden Hochwasserschutz (VRG) aufgenommen werden. Dadurch können auch Synergien mit der Sicherung des Biotopverbundes entstehen.

Obwohl bauliche Anlagen in Vorranggebieten für den Hochwasserschutz verboten sind, werden nach wie vor Entwicklungsflächen in potenziellen Überflutungsflächen zugelassen, wie z.B. in Rielasingen (Abb. 3). Dies sollte vorsorglich unterbleiben.



Abbildung 3: Überflutungsflächen vs. Entwicklungsflächen in Rielasingen
Quelle: LUBW Kartenserver (links) und Regionalplanentwurf rechts)

VRG zur Sicherung von Wasservorkommen: VRG und/oder VBG zur Sicherung von Wasservorkommen sind in den Landkreisen Lörrach und Konstanz überhaupt nicht im Regionalplan definiert (Regionalplanentwurf Tabelle zu 3.3, Seite 92). Quellenschutzgebiete werden gar nicht ausgewiesen. Die durch den Klimawandel bedingten geringeren Niederschlagsmengen führen dazu, dass der Grundwasserneubildung als zentrales Ziel der Daseinsfürsorge höheren Stellenwert zukommt als bisher. Daher ist - über die eigentlichen Wasser- und Quellenschutzgebiete hinaus - eine Freihaltung von Versickerungsflächen rund um Brunnen dringend erforderlich. **Dies muss dringend nachgearbeitet und im Regionalplan aufgenommen werden, denn diese VRG stellen die Grundlage unseres Daseins dar.** Auch Potenzialgebiete für die künftige Trinkwassergewinnung müssen für nachgelagerte Untersuchungen und Ausweisungen als WSG gesichert werden.

3.1 Stellungnahme für den Landkreis Konstanz

Den im Regionalplan zugrundeliegenden Grundsätzen zur Freiraumplanung stimmen wir grundsätzlich zu. Allerdings werden diese bei der Ausweisung von Regionalen Grünzügen, Grünzäsuren und VRG für Naturschutz und Landschaftspflege nicht ausreichend berücksichtigt. Im vorliegenden Entwurf finden sich immer noch sehr viele hochwertige Naturschutzflächen wie nach §33a NatschG geschützte Streuobstwiesen, FFH-Mähwiesen, Kernflächen des Biotopverbunds und Trittsteinbiotope in Bereichen, die teilweise absichtlich aus den Regionalen Grünzügen ausgeklammert wurden.

Die bisher „Weißen Flächen“ (im Einzelfall im Anhang I beschrieben) sollten vorrangig über VRG N+L gesichert werden. Hochwertige landwirtschaftliche Flächen und größere Biotopverbundsflächen (Wildtierkorridore, sowie Kern- und Suchräume) sollten zumindest als Regionale Grünzüge Berücksichtigung finden.

Siehe Anhang I (Kommentar zur Freiraumplanung im Detail, Landkreis Konstanz)

3.2 Stellungnahme für den Landkreis Lörrach und Waldshut

Der vorliegende Regionalplan sorgt für stetig wachsenden Flächenverbrauch. Trotz anderslautenden Landes- und bundespolitischen Zielen ist bei dem vorliegenden Regionalplan immer noch ein Wachstum geplant.

Durch die zusätzlich sehr großzügigen Siedlungsbereiche für Gewerbe und Industrie können die Orte in den nächsten Jahren ebenfalls um 15-20 Hektar wachsen. Dies betrifft im

Landkreis Lörrach die Gemeinden Efringen Kirchen, Grenzach-Wyhlen, Lörrach, Rheinfelden, Schopfheim, Maulburg, Steinen und Weil am Rhein; für den Landkreis Waldshut die Gemeinden Albruck, Bad Säckingen, Bonndorf, Jestetten, Klettgau, Küssaberg, Laufenburg, Murg, St. Blasien, Stühlingen, Waldshut-Tiengen, Wehr und Wutöschingen (S. 56 im Regionalplanentwurf). Diese Gemeinden haben teilweise jetzt schon wenig verfügbare Flächen in den Talräumen übrig und werden weiterhin die letzten Freiräume in der Landschaft zersiedeln. Dies ist weit weg von einem Nullwachstum beim Flächenverbrauch. Hier sind auch in den Siedlungsbereichen, sowie bei den weiteren Gemeinden wesentlich niedrigere Summen an Flächenbedarfen anzusetzen.

Mit zunehmender Besorgnis beobachten wir auch in diesem Hinblick eine zunehmende Zersiedlung zwischen Basel und Müllheim und zwischen Basel und Wutöschingen. Auf diesen Achsen überwiegen zunehmend der Anteil der Siedlungen und Flächen für Gewerbe, sowie Industrie. Die Freihalteräume nehmen fortlaufend und merklich ab, auch im Vergleich zum Regionalplan 2000. **Schwierig sehen wir es in diesem Raum Funktionen aus unserem gewachsenen Landschaftsraum aufrecht zu erhalten**, wie Biotopverbundkorridore, Wildwanderwege, Kaltluftschneisen und Erholungszonen. Durch den neu zugewiesenen Mittelbereich für die Orte Bad Bellingen und Schliengen wird dem weiteren Siedlungsdrucks Tür und Tor geöffnet.

In den Dichtewerte fordern wir wesentlich höhere Dichtewerte für die verschiedenen Klassen der Verdichtungsräume in den Oberzentren, Mittel-, und Unterzentren.

Im Angesicht der Klimakrise werden nutzbare Wasservorräte von zunehmender Bedeutung wichtig sein. Im Landkreis Lörrach sind dafür leider noch keine Vorranggebiete für den Schutz des Wasservorkommens festgelegt.

In der Strategischen Umweltprüfung wird auf Seite 93 des Regionalplanentwurfs ein Anteil an Schutzausweisungen im Gebiet von über 74 Prozent ausgewiesen, sowie eine große Fläche an Biotopverbund. Die reine Zahl täuscht über die unterschiedlichen Qualitäten von Gebietskategorien hinweg. Dies können wir beispielhaft an dem Biosphärengebiet Schwarzwald (BSG) aufzeigen, wie zum Beispiel Kernzonen, Pflege- oder Entwicklungszonen. **Diese unterschiedlichen Gebietskategorien können nicht gleichwertig als Schutzausweisungen geführt werden.**

Beim Biotopverbund ist es unterschiedlich schwierig Flächen und Korridore zu sichern, vor allem in Gebieten, in denen der Biotopverbund verstärkt gebraucht wird, weil der Flächen- druck hoch ist, wie in den intensiv landwirtschaftlichen genutzten Flächen, sowie in den Entwicklungsachsen. Im Gegensatz zu den Schutzkategorien wie beispielsweise NSG, LSG, Natura 2000 sind die Flächen die für den Biotopverbund bisher nicht rechtsverbindlich.

Die aufgeführten Grünzüge und Grünzäsuren weisen viele Ausnahmemöglichkeiten auf und können in den Jahren durch die Verbandsversammlung verändert und in Teilen aufgelöst werden. Auch die Ausnahmen in dem vorliegendem Regionalplan sind sehr weit gefasst und lassen viele Interpretationsspielräume zu, um trotzdem in die Grünzüge und Grünzäsuren einzugreifen, was wir ablehnen.

3.3 Stellungnahme für den Landkreis Lörrach

Grünzäsuren

Es erschließt sich nicht, warum bestehende Grünzäsuren ohne Not aufgegeben und in

Grünzüge mit schwächerem Schutzstatus umgewandelt werden. Von den bisher 26 Grünzäsuren im Landkreis Lörrach sollen 9 (über ein Drittel) gestrichen werden. Im Verdichtungsraum Lörrach /Weil am Rhein soll von sieben Grünzäsuren nur eine zwischen Binzen und Eimeldingen erhalten bleiben. Warum? Bei allen gestrichenen Grünzäsuren ist gemäß Karte 6a (Arten und Biotope) des Landschaftsrahmenplans 2007 eine vordringliche Sicherung der Durchlässigkeit zwischen Siedlungsräumen anzustreben! Das Zielkonzept des Landschaftsrahmenplans erhält aber nur durch die Übernahme in den Regionalplan eine planerische Bindungswirkung.

Auch manche erhalten gebliebene Grünzäsuren wurden z.T. massiv verkleinert wie Nr. 61 zwischen Märkt / Eimeldingen und Efringen-Kirchen. **Das ist für den Landschaftsschutz ein fatales Signal.** Sicherlich sind auch Grünzüge nicht so einfach bebaubar, aber wie der Vorstoß von Efringen-Kirchen für ein interkommunales Gewerbegebiet mit Eimeldingen eindrücklich zeigt, wird die Rücknahme der Grünzäsuren von den Gemeinden als Aufruf für die Entwicklung weiterer Baugebiete aufgefasst. Es kann doch nicht im Sinne des Regionalverbandes sein, dass die Verhinderung des Zusammenwachsens der Siedlungsgebiete in den Entwicklungsachsen durch die Schaffung interkommunaler Gewerbegebiete ausgehebelt wird!

Bei manchen der zurückgenommenen Grünzäsuren besteht zwar noch ein anderer Schutzstatus wie Natura 2000, Wasserschutzgebiet oder Landschaftsschutz. Das ist aber nicht bei allen der Fall und kann das Vorgehen nicht erklären. Gar nicht nachvollziehbar ist darüber hinaus, warum ausgerechnet dort, wo internationale Wildtierkorridore auf das Planungsgebiet münden, wie zwischen Istein und Kleinkems (Nr. 63) oder westlich von Schwörstadt (Nr. 43), die Grünzäsuren zurückgenommen werden.

Die Ausweisung der Grünzäsuren scheint völlig willkürlich vorgenommen worden zu sein. Warum sind z.B. in den Siedlungseingängen zwischen Hölstein und Hüsingens und zwischen Rheinfeldens und Riedmatt neue Grünzäsuren vorgesehen – was wir sehr begrüßen – in ähnlichen Situationen z.B. zwischen Grenzach und Wyhlen oder zwischen Ober- und Niedereichsel aber nicht? Sehr sinnvoll wäre bei all jenen Siedlungseingängen, bei denen gemäß Landschaftsrahmenplan 2007 eine vordringliche Sicherung der Durchlässigkeit zwischen Siedlungsräumen anzustreben ist, eine Begründung für die Ausweisung bzw. für den Verzicht einer Ausweisung.

Rücknahme der Grünzäsur Nr. 61 zwischen Eimeldingen und Efringen-Kirchen:

Im derzeit noch rechtskräftigen Regionalplan 2000 erstreckt sich zwischen Märkt / Eimeldingen und Efringen-Kirchen eine Grünzäsur. Sie soll weitgehend in einen Grünzug mit schwächerem Schutzstatus umgewandelt werden. Die Gemeinde Efringen-Kirchen versucht, auch diesen Schutzstatus zu verhindern und dort ein Gewerbegebiet zu errichten.

Nach der Opferung der ehemaligen Grünzäsur beim Dreispitz zwischen Haltingen, Eimeldingen und Binzen für ein interkommunales Gewerbegebiet (Hornbach usw.) stellt das unbebaute Gebiet zwischen Eimeldingen und Efringen-Kirchen die erste breite Landschaftsverbinding zwischen Rhein und Markgräfler Hügelland nördlich von Basel dar. Ein neues Gewerbegebiet an dieser Stelle würde nicht nur fruchtbare Böden vernichten und wäre dem Landschaftsbild, dem Klimaschutz und dem Grundwasserschutz abträglich, sondern würde hier auch die ökologische Vernetzung und den Austausch weitgehend unterbinden. Efringen-Kirchen und Eimeldingen haben in den letzten Jahren an der B3 große Gewerbeflächen auf der grünen Wiese erschlossen. Wir sind der Ansicht, dass damit die Grenze des Verträglichen bereits erreicht oder überschritten ist. Vor dem Hintergrund von

Flächenspar-Appellen und dem Artensterben sind neue Gewerbegebiete in dieser Dimension schlicht nicht mehr zu verantworten.

Das Oberrheintal stellt eine Landesentwicklungsachse dar. Eimeldingen gehört zum Verdichtungsraum Lörrach/Weil am Rhein, Efringen-Kirchen zur Randzone. *"Das Vorgehen zur Festlegung der Grünzäsuren erfolgte analog der Regionalen Grünzüge. Primäres Auswahlkriterium war das Vorhandensein von siedlungstrennenden Freiräumen insbesondere in verdichteten Siedlungsbereichen, besonders in Bereichen, in denen die Gefahr des Zusammenwachsens von Siedlungskörpern besteht."* Wenn die Voraussetzungen zur Ausweisung einer Grünzäsur im Regionalplan 2000 gegeben waren, ist kein Grund ersichtlich, warum diese für den Regionalplan 3.0 nicht mehr gelten sollten.

Der Regionalplan muss den Planungsrahmen für die Gemeinden vorgeben und nicht umgekehrt. Wenn eine Grünzäsur oder ein Grünzug aus regionalplanerischer Sicht an dieser Stelle angebracht ist, muss die Gemeinde Efringen-Kirchen ein Zielabweichungsverfahren einleiten, wenn sie das Gebiet bebauen will. **Es darf nicht sein, dass die Planung in verkehrter Richtung abläuft und die Gemeinde dem Regionalverband sagt, was er zu planen hat!**

Bad Bellingen

Es ist bekannt, dass die Gemeinde Bad Bellingen in der Grünzäsur Nr. 66 zwischen Bad Bellingen und Bamlach zentrale Einrichtungen für Sport und Freizeit errichten will. **Wir sind strikt gegen eine Verkleinerung oder gar Streichung der Grünzäsur.** Das Gebiet liegt in einer Landesentwicklungsachse und ein Zusammenwachsen würde dem Landesentwicklungsplan widersprechen.

Auf den Flächen östlich von Bamlach und nördlich von Rheinweiler (siehe Abb. 4, rote Markierungen) befinden sich mehrere FFH-Mähwiesen (gelb) und Biotope (rot). Diese sind im Regionalplan nicht gekennzeichnet. Da das das Risiko besteht, dass sie im Prozess einer Abwägung für ein Neubaugebiet geopfert werden, fordern wir eine bessere Anpassung von Grünzäsur und Grünzug.

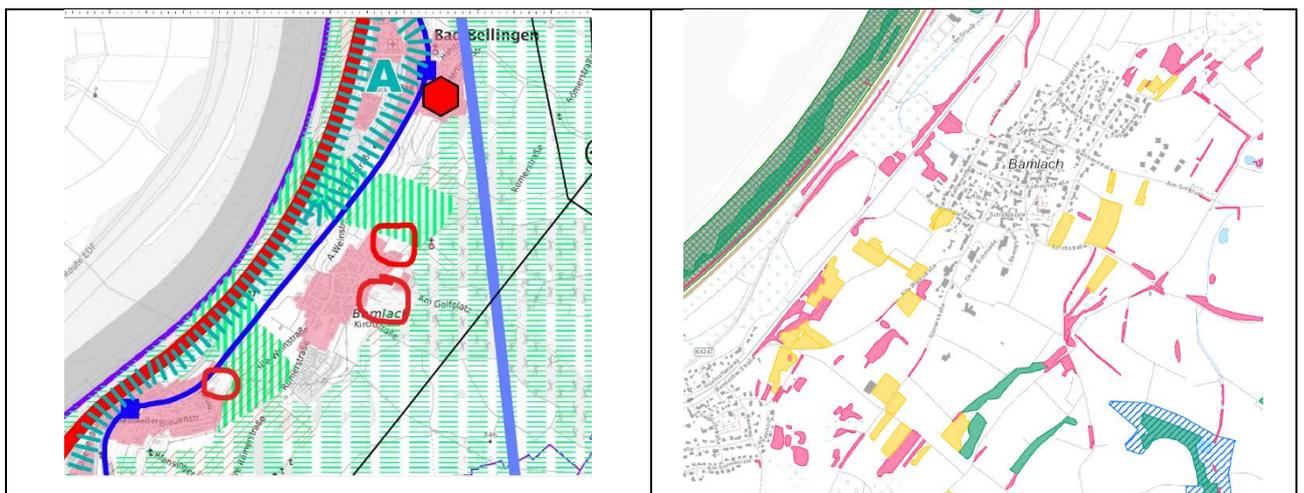


Abbildung 4: Kartenausschnitt Bamlach

Quelle: Regionalplanentwurf RNK Teilkarte Gemeinde Bad Bellingen (links) und LUBW Kartenserver (rechts)

Mangelnde Durchgängigkeit der Autobahn für Tiere im Bereich Bad Bellingen

Während in diesem Bereich die 2-spurige Eisenbahnlinie sowie die Kreisstraße 6347 für Landtiere relativ gut passierbar sind, stellt die A5 eine fast unüberwindbare Barriere zwischen FFH-Gebiet Rheinaue und dem Markgräfler Hügelland dar. Deshalb müssen Landtiere die vorhandenen Unter- bzw. Überführungen nutzen.

Die Grafik (Abb. 5) zeigt die vorhandenen 6 Unterführungen und 1 Überführung (Richtung Kleinkems): Die mit einem roten Kreis markierten Unterführungen sind für Wildquerungen ungeeignet, da das Umfeld bebaut/bewohnt ist bzw. der Tunnel zu eng. Die mit einem schwarz markierten Kreis gekennzeichneten Querungen sind zumindest bedingt geeignet. **Deshalb ist es sehr wichtig, dass die im Umfeld dieser Querungen gekennzeichneten Grünzüge/Grünzäsuren so wie vorgeschlagen in den endgültigen Regionalplan aufgenommen werden.**

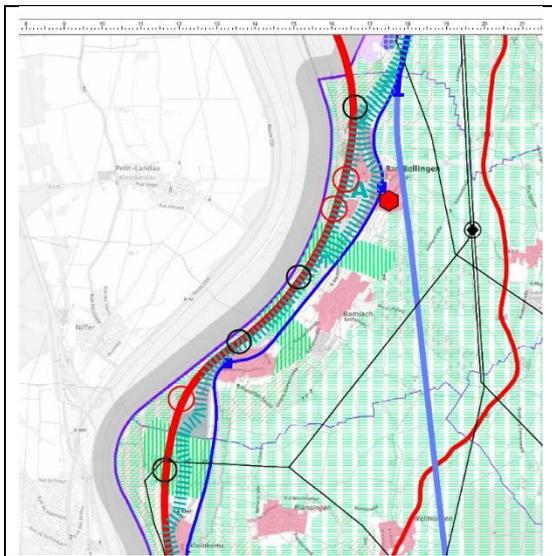


Abbildung 5: Unter- und Überführungen

Quelle: Regionalplanentwurf RNK Teilkarte Gemeinde Bad Bellingen

Schliengen

Für die Gemeinde Schliengen sind sehr großzügig „weiße“ Flächen im Regionalplan ausgespart. Das widerspricht vehement dem Flächensparziel, falls diese Flächen als Bauland genutzt werden. Als besonders kritisch sehen wir die Fläche im Bereich des Rückhaltebeckens Holebach (Abb. 6, blauer Kreis). Dort ist eine wertvolle Landschaft aus Hecken, Wiesen und Bachaue vorhanden. **Dieser Bereich sollte als Grünzug festgelegt werden.**

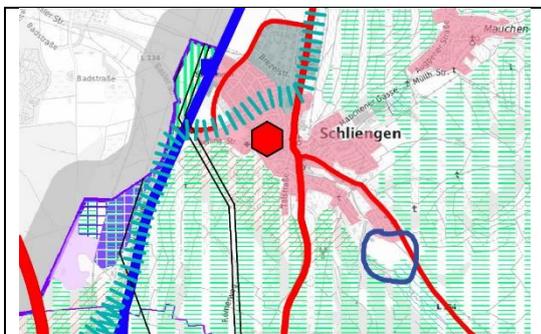


Abbildung 6: Kartenausschnitt Schliengen

Quelle: Regionalplanentwurf RNK Teilkarte Gemeinde Schliengen

Kandern

Der Flächennutzungsplan der Stadt Kandern wird derzeit fortgeschrieben. Der vorliegende Entwurf ist noch nicht rechtskräftig. Es ist sehr störend, dass der Regionalplan dennoch alle vorgesehenen neuen Baugebiete in den Regionalplan übernommen hat. **Auch hier liegt wieder ein Fall von Planung in verkehrter Richtung vor.** Die geplanten großen neuen Gewerbegebiete in der Kandraue bei Wollbach und Hammerstein liegen z.B. in Gebieten, wo gemäß Landschaftsrahmenplan der Boden vordringlich als Standort für Kulturpflanzen zu sichern ist. Dennoch wurden Weißflächen und kein Grünzug ausgewiesen.

Außerdem scheint in Kandern und seinen Ortsteilen, ebenso wie im Eggener Tal (Teil der Gemeinde Schliengen), die Ausweisung der Vorranggebiete für Naturschutz- und Landschaftspflege in der Raumnutzungskarte vergessen worden zu sein.

Rheinfelden-Herten

Die Freifläche zwischen Herten und Warmbach ist im Biotopverbund als Siedlungsentstelle (Abb. 8, rotes Ausrufezeichen) ausgewiesen. Auch hier ist nicht nachvollziehbar, warum die Grünzäsur zurückgenommen wurde. Der nun ausgewiesene Grünzug müsste noch etwas weiter in Richtung Herten erweitert werden, um die dort vorhandenen FFH-Mähwiesen (gelb) mit abzudecken.

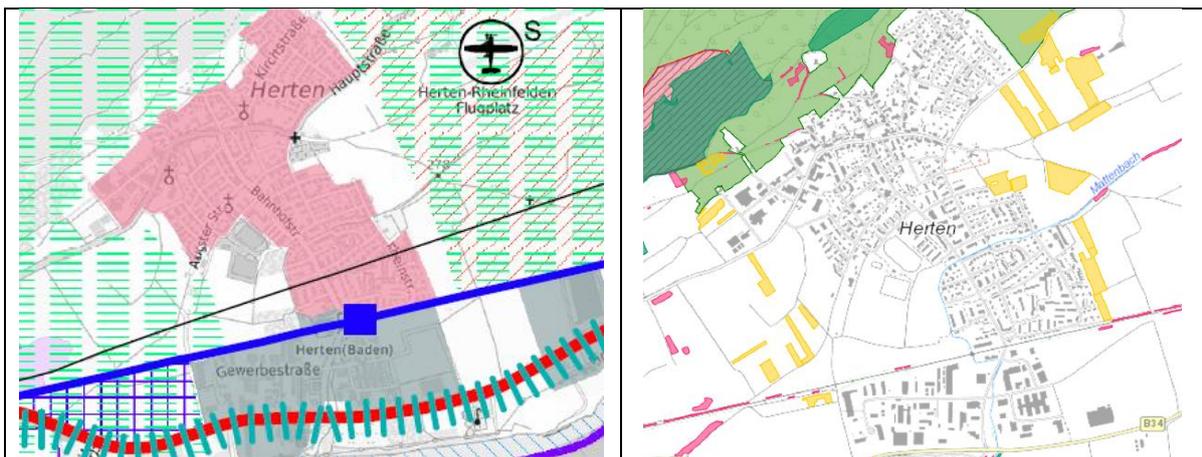


Abbildung 7: Kartenausschnitt Rheinfelden-Herten A

Quelle: Regionalplanentwurf RNK Teilkarte Gemeinde Rheinfelden (Baden) (links), LUBW Kartenserver (rechts)



Abbildung 8: Kartenausschnitt Rheinfelden-Herten B

Quelle: Regionalplanentwurf, Karte A1

Binzen

Im Bereich Binzen wird die Erweiterung der Vorrangfläche für Naturschutz und Landschaftspflege geplant. Im Gesamtgebiet rund um die geplanten Vorrangflächen liegen wichtige Brutvorkommen des Steinkauzes und anderer wertgebender Arten, deren Lebensraum immer mehr eingeschränkt wird, vor. **Wir fordern deshalb, das Gebiet um die in der Karte schwarz umkreiste Fläche „Brunnacker“ zu erweitern** (Abb. 9). Der Bereich zeichnet sich durch strukturreiche Flächen mit Streuobstbäumen, Hecken und Wiesen aus und bietet wichtige Brutplätze unter anderem für Steinkauz und Gartenrotschwanz, auch die sehr seltene Geburtshelferkröte findet hier einen Lebensraum. Außerdem stellt die gesamte Fläche einen wertvollen Trittstein des Biotopverbundes Offenland dar.



Abbildung 9: Kartenausschnitt Binzen (links) und Schallbach (rechts)
Quelle: Regionalplan Teilkarte Binzen

Schallbach

Auch nordöstlich in Richtung Schallbach muss diese Vorrangfläche erweitert werden. Die dort vorkommenden Feldstrukturen mit Einzelbäumen und kleinen Gehölzgruppen stellen für die oben genannten Arten neben den eigentlichen Fortpflanzungsmöglichkeiten wichtige Trittsteine des „Biotopverbundes Offenland“ dar. Sie werden bei der fortschreitenden Erweiterung der Ortschaften umso dringender benötigt. Auch für Schallbach ist im Regionalplan großzügig eine „weiße“ Fläche ausgespart (Abb. 9).

Tannenkirch

Im Bereich Mappach-Holzen-Tannenkirch-Riedlingen fällt auf, dass einige Vorrangflächen des bisherigen Regionalplan zukünftig wegfallen. Diese Flächen befanden sich bisher in Waldbereichen, es werden aber in den Offenlandflächen keine neuen Vorrangflächen ausgewiesen. Gerade in dieser Gegend gibt es zahlreiche Streuobstgebiete, die für den Artenschutz von großer Bedeutung sind und inzwischen selbst einen Schutzstatus besitzen. **Wir fordern deshalb, die im untenstehenden Bild schwarz umgrenzten Bereiche im zukünftigen Plan als Vorrangfläche für Naturschutz und Landschaftspflege vorzusehen** (Abb. 10).

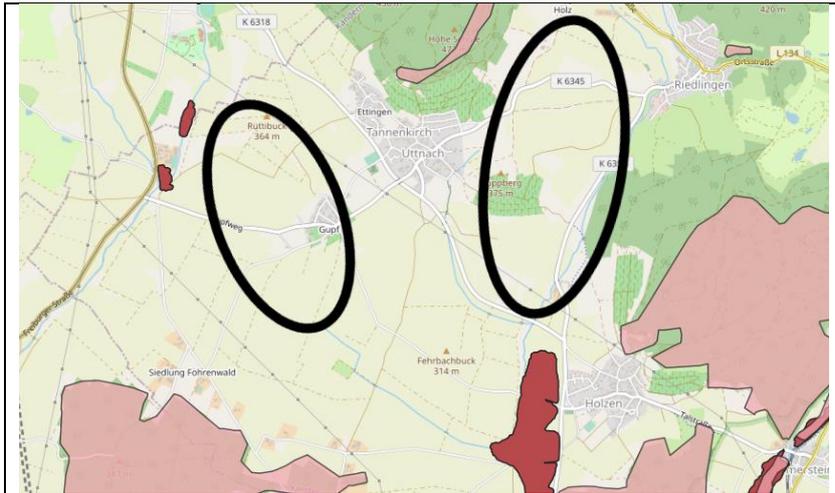


Abbildung 10: Teilkarte Bad Bellingen (Ausschnitt Tannenkirch)

3.4 Stellungnahme für den Landkreis Waldshut

Gewässerschutz und Entwicklung

Bedingt durch den Klimawandel sind die reinen Vorfluter durch Ufergestaltungsmaßnahmen rückzubauen und gemäß Wasserrahmenrichtlinie naturnah zu gestalten. Regenrückhaltengewässer und Sperrungen für Hochwasser sind zu planen und für Unwetter zu bauen. Beispiele sind Grimmelshofen (Mühlebach) und Ay/Bannholz (Haselbach). CO₂-Senken sind durch aktiven Moorschutz und Wiedervernässung darzustellen. Viele Moore und ehemalige Moore im südlichen Schwarzwald sind für Moorschutz aktiv auszuweisen.

Spezielles zu den Teilkarten der Gemeinden (Details und Erläuterungen hierzu siehe Anhang III)

-Teilkarte Bernau, Bonndorf, Dachsberg, Häusern, Höchenschwand:

- Widervernässungsbereiche und Wasserrückhaltebecken für den Wasserrückhalt sind vorzusehen.

-Teilkarte Hohentengen:

- Der Grünzug zwischen Herdern und Hohentengen ist durchgehend darzustellen um Natur und Landschaft Rechnung zu tragen.

-Teilkarte Klettgau:

- Regenrückhalteflächen bei Griessen sind nachzutragen

-Teilkarte Stühlingen:

- Regenrückhalteflächen oberhalb von Grimmelshofen sind als Hochwasserschutzmaßnahmen beim Mühlebach einzuplanen und darzustellen und mit dem Schwarzwaldbaarkreis abzustimmen, um der Hochwassersituation von 2021 gerecht zu werden.

-Teilkarte Weilheim:

- Hochwasserschutzmaßnahmefläche Haselbach oberhalb Ay sollte in die Planung aufgenommen werden.
- Die Wiedervernässung von ehemaligen Moorflächen in Wald und Talauen sollten eingetragen und im Rahmen der Waldflurbereinigung Weilheim umgesetzt werden.
- Die wiedervernässten Stellen bieten Schutz vor Waldbrand, binden CO₂ und bieten Ruheräume für Artenvielfalt. Sie kanalisieren auch den Tourismus auf bestehende Wege.

4. Mobilität und Regionale Infrastruktur

Im Hinblick auf die Vermeidung von Emissionen, im Speziellen von CO₂, **wird im Regionalplan viel zu stark auf den Ausbau des motorisierten Individualverkehrs gesetzt.** Dies ist nicht mehr zeitgemäß. Wir erhoffen uns mehr konkrete Maßnahmen aus dem Regionalplan, auch beim Thema Verkehr, um die Flächeninanspruchnahme zu verringern. Grundsätzlich wurde das Thema Klimaschutz beim Regionalplanentwurf zu wenig mitgedacht. **Deshalb sind die vorliegenden Pläne und Flächeninanspruchnahmen nicht zeitgemäß und werden von uns abgelehnt.**

Im Sinne des Klimaschutzes sollten die Pendler dazu bewegt werden, stärker auf den Öffentlichen Personen Nahverkehr (ÖPNV) umzusteigen und das Straßenverkehrssystem weniger zu belasten. Aus unserer Sicht muss auch über den Regionalplan ein schneller Ausbau des ÖPNV eingeleitet werden. Die Pendlerströme in die Schweiz, Richtung Basel, Richtung Kreuzlingen, ins Sissler Feld, können effizienter bewältigt werden, wenn die Grenzübergänge für einen besseren Anschluss der ÖPNV-Systeme ausgebaut werden. Die Anschlussangebote von deutscher Seite ans Schweizer Netz müssen stärker abgestimmt werden. Dazu könnte der Regionalplan lenkende Maßnahmen enthalten. Dies betrifft z.B. einen verstärkten Ausbau der ÖPNV-Angebote zwischen den Bahnhöfen in den grenzüberschreitenden Rheinfeldern und Laufenburg, zwischen Bad Säckingen und Stein und in Waldshut, sowie in Schaffhausen und in Konstanz. Da mit dem Regionalplan direkt regionale und lokale Entscheidungsträger angesprochen werden, in deren Entscheidung der ÖPNV liegt, **sollten mehr Maßnahmen zum Thema ÖPNV enthalten sein.**

Wenn wir die Tabelle zu 4.2 (2) Z mit der Tabelle zu 4.3 (2) Z vergleichen, ist ein Ungleichgewicht zugunsten des Straßenbaus im Vergleich zu Schienennetz sicherungen im Verhältnis 2:1 zu erkennen. Bei der Listung zum Schienenverkehr fehlt uns eine Priorisierung der Maßnahmen in großräumige, überregionale und regionale Projekte, um eine Gewichtung zu erhalten.

Den größten Anteil am Verkehr in der Region hat der Ziel- und Quellverkehr. Dieser wird mit dem weiteren Ausbau des Straßenverkehrssystems nicht weniger werden. Hier sehen wir auch im Abschnitt „zu (3)V“ die Prioritäten falsch gesetzt, nämlich ausschließlich auf Ortsumfahrungen. Bei diesen Überlegungen muss das Thema ÖPNV noch stärker im Fokus stehen. Aus diesem Blickwinkel heraus muss die große Anzahl von Ortsumfahrungen, welche auf Seite 120 gelistet sind, einer kritischen Überprüfung standhalten, ob diese mit ihren Einflüssen auf Natur-, Umwelt- und Klimaschutz sowie Landschaftsverbrauch notwendig sind.

Wir sind weiterhin der Ansicht, dass eine Autobahn A98 - im Normalfall bestehend aus zwei Richtungsfahrbahnen mit mindestens je zwei Fahrstreifen - nicht notwendig ist. Die A98 mündet in zwei Bundesstraßen B34 und B314. Für den Bau einer Autobahn mit Nebenbauwerken wird ein hoher Flächenverbrauch anfallen. Das Vorhalten für den noch nicht geplanten Vollausbau bedeutet noch weiteren Flächenverbrauch.

Betrachten wir den LKW-Verkehr in und durch die Schweiz. Der Zollhof in Waldshut trägt dazu bei, dass ca. 1.200 LKW täglich Waldshut anfahren. Alles nur, weil die Schweiz Drittland ist und eine zolltechnische Bearbeitung notwendig ist. Eine zollhofnahe Brücke in die Schweiz soll Entlastung bringen. Dies ist eine vorgestrigte Lösung. Eine elektronische Verzollung muss doch machbar sein. Der Anachronismus „Zollhof“ muss beendet werden. Dann entzerrt sich die Situation am Grenzübergang Waldshut und die Brücke ist nicht mehr notwendig. Auch bei einem Neubau einer Rheinbrücke bei Bad Säckingen – Sisseln

sind eher Pendlerströme von Arbeitnehmern in das nahegelegene geplante Sissler Feld (ca. 15.000 neue Arbeitsplätze) zu regeln. Dies kann mit einem ÖPNV-System, samt Brückenlösung für Fußgänger, Fahrradverkehr und Busverkehre besser geregelt werden als mit einem neuen Anschluss an die B34.

Grundsätzlich positiv finden wir die Aufnahme der Radverkehrsnetze in den aktuellen Regionalplan.

4.1 Stellungnahme für den Landkreis Konstanz

Wir fordern eine Entlastung der Straße durch den Ausbau des Schienen- und Radnetzes durch die Umsetzung folgender Maßnahmen:

- Elektrifizierung der Hochrheinstraße
- Reaktivierung Ablachtalbahn
- Reaktivierung Etwiler Bahn
- Neuer Bahnhof Radolfzell Libellenweg
- Radschnellweg Konstanz-Gottmadingen

Der Neu- und Ausbau von Straßen, wie die Umgehungsstraßen in Rielasingen, Espasingen, Stockach und der Ausbau der B33, sollte auf ein Minimum beschränkt bleiben.

Trassenplanung Ortsumfahrung Stockach

Ein Straßenbau Projekt wie die Westumfahrung Stockachs wird von uns abgelehnt.

Nicht zuletzt basiert diese Planung auf der Annahme, dass der Individualverkehr in der gleichen Weise zunimmt wie in den letzten 40 Jahren. Davon ist aus vielen Gründen nicht auszugehen. Wir verweisen auch auf die Erkenntnis, „dass Ortsumfahrungen eine nachhaltige Entlastung der Städte und Gemeinden nur in wenigen Ausnahmefällen bewirken. Aufgrund der hohen Anteile der auf dem innerörtlichen Straßennetz verbleibenden Binnen- sowie Ziel- und Quellverkehre tragen die neuen Straßen kaum zu einer Verbesserung der Verkehrs- und Umweltsituation bei.“ (*Brigitte Dahlbender in „Ortsumfahrungen – Entlastungswirkungen und Alternativen des BUND, Stuttgart 2004*). Selbst die städtebaulichen Projektbewertungen des damaligen Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen (BMVBW, heute Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (BMVBS)) haben im Rahmen des Bundesverkehrswegeplanes eindrucksvoll bestätigt, dass der Verkehr mit Ortsumgehungen um 60 % bis über 100 % zunahm, während er sich ohne Ortsumgehungen nur um 20 – 40 % erhöhte.

Wir fordern deshalb, dass in Anlehnung an die Nullvariante, eine Trassenführung auf der bestehenden Straße ausgearbeitet wird. Natürlich muss auch diese Trasse eine Entlastung der Anwohner bringen und ein zügiges Durchqueren des Stockacher Stadtgebietes ermöglichen. Eine Tunnellösung zwischen Hindelwangen und Rißtorfkeisel oder zumindest eine Unterführung am Bahnübergang im Bereich der Schiesser-Kreuzung (Heinrich-Fahr-Straße/Goethestraße) muss ernsthaft in Betracht gezogen werden. Die Vorteile liegen auf der Hand: keine Naturzerstörung und ein viel früherer Baubeginn. Da nur Flächen tangiert werden, die bereits im Besitz des Bundes sind, entfallen langwierige Verhandlungen mit den Eigentümern der zum Bau benötigten Flächen.

4.2 Stellungnahme für den Landkreis Waldshut

Verkehrsweeinfrasturktur und Darstellung

Als Flächenkreis sind die Gemeinden schwerpunktmäßig durch Straßen vernetzt. Der Ausbau des ÖPNV ist zu fördern, (siehe oben aufgeführte allgemeine und gemeinsame Kommentare zu Verkehr). Der Individualverkehr ist jedoch aus Zeitgründen, für Transport, Konkurrenzfähigkeit der Betriebe und die Raumnutzung essenziell. Inzwischen sind Elektrofahrzeuge erschwinglich und lieferbar. Die Ladeinfrastruktur ist dringend auszubauen. Die Betriebe und Stromversorger sind angehalten ihre Parkplätze mit Ladeequipment am Arbeitsplatz, den Einkaufszentren und öffentlichen Gebäuden auszustatten. Der Import von Treibstoff ist zu minimieren. Mit dem Ausbau würde das automatisch kommen.

Die geplanten Ausbaustrecken oder neuen Straßen sind mit den geplanten Tunneln separat gekennzeichnet/ergänzt darzustellen. Die benötigten Flächen können so sparend dargestellt, ästimiert und erkannt werden. Beispiele sind Bauabschnitt 8/9 A98, Umfahrung Jestetten oder Grimmelshofen. Flächen sind endlich. Die Versiegelung ist zu vermeiden. Nicht benötigte Straßen sind zu entwidmen um sie ggf. für Rad- und Fußwege nutzen zu können, z.B. der gesperrte Bereich der Albtalstrasse L154.

Radwegenetz Ausbau und Erhalt

Im Nahbereich wird durch den Einsatz von E-Bikes in der Freizeit, Tourismus und Alltag vermehrt auf das Rad umgestiegen. Das Radwegenetz ist naturverträglich auszubauen. Das Radwegenetz ist gemeindeverbindend einzutragen, um fehlende Strecken erkennen und schließen zu können. Die Fernwege sind von der Schweiz zu übernehmen, um eine Vernetzung sicherzustellen.

Spezielles zu den Teilkarten der Gemeinden in alphabetischer Reihenfolge (Details und Erläuterungen hierzu siehe Anhang IV)

-Teilkarte Albruck:

- Die Tunnelbereiche der Planung für die A98 sind separat zu kennzeichnen.
- Die Albtalstraße L154 ist im gesperrten Bereich herauszustreichen, eine alternative Untertunnelung von Schachen in die Planung aufzunehmen und der Verlauf einzuzichnen. Die Straße ist als Haupterschließungsstraße bzw. für großräumigen Verkehr markiert, obwohl sie nicht LKW-tauglich ist, Steinschlaggefährdet und sehr unübersichtlich, kurvenreich und für zügigen Verkehr nicht geeignet ist.

-Teilkarte Eggingen:

- Ausbau und Nachtrag vom Radwegenetz entlang der Wutach.

-Teilkarte Hohentengen:

- Das Radwegenetz ist nachzutragen.

-Teilkarte Jestetten:

- Das Radwegenetz ist nachzutragen.
- Die B27 ist als großräumiger Verkehr aktuell einzutragen und den Verlauf gemäß aktuellem SBB-Ausbau zu korrigieren.

-Teilkarte Klettgau:

- Das Radwegenetz ist nachzutragen.

-Teilkarte Küssaberg:

- Das Radwegenetz ist nachzutragen,

-Teilkarte Lauchringen:

- Die A98, wo vorhanden, ist als Tunnel darzustellen.

-Teilkarte Lottstetten:

- Das Radwegenetz ist nachzutragen.
- Der Radwegverlauf vor dem Zoll Solgen ist unter der B27 durchzuführen.

- Die Umfahrung Jestetten ist auf Gemarkung Lottstetten als kurzer Tunnel am Birrett darzustellen, um an die B27 wieder anzuschließen, um den Volkenbach niedrig zu queren und den Fernwanderweg-Wildkorridor am Birrett zu erhalten. Der Fernwanderweg-Wildtierkorridor ist in der Biotopverbundkarte zu korrigieren (siehe Anhang III).

-Teilkarte Stühlingen:

- Die Ortsumfahrung bei Grimmelshofen ist als Tunnel einzutragen. Alternativ ist die Sauschwänzlebahn im Kreuzungsbereich mit der B34 soweit zu verlegen, dass die B34 die Gerade und die wenig befahrene Bahn den S-Verlauf erhält. Diese Lösung bietet eine kurzfristige Alternative zur Umfahrung.

5. Energie und Klimaschutz

Energie

Die Naturschutzverbände sehen die Notwendigkeit, die Windkraft auch in den südlichen Bundesländern zügig auszubauen. Zwar ist das Potential hier nicht mit den küstennäheren Regionen vergleichbar, trotzdem kann und muss die Windkraft auch im Süden einen wesentlichen Beitrag zur Energiewende liefern. Photovoltaik und Windkraft ergänzen sich und sind die Grundpfeiler einer regenerativen Energieversorgung. Das 1,5°-Ziel von Paris ist für Deutschland völkerrechtlich verbindlich und es sind jetzt die notwendigen Schritte dafür umzusetzen. In der [Studie „100% Klimaneutrale Energieversorgung – der Beitrag Baden-Württembergs und seiner zwölf Regionen“](#), die das Öko-Institut Freiburg im Auftrag des BUND im vergangenen Jahr angefertigt hat, wird aufgezeigt, welchen Beitrag die Region erbringen sollte, um das Ziel möglichst effektiv zu erreichen. Bei der Windkraft ist das Potential der Region Hochrhein-Bodensee im Vergleich zu anderen Regionen relativ gering, aber das, was möglich ist, muss auch hier umgesetzt werden. Das Öko-Institut weist darauf hin, dass das Tempo des Ausbaus in den Bereichen Wind und Solar erheblich beschleunigt werden muss, um die Ziele zu erreichen. BUND, NABU und LNV bedauern daher, dass der Teilregionalplan Energie separat laufen soll.

Gerade beim Thema Energie sehen wir die Wichtigkeit beim potentiellen Zubau Erneuerbaren Energien zum geplanten Flächenverbrauch hinsichtlich Wohnen, Gewerbe, Infrastruktur. Dazu wünschen wir uns bei der Gesamtbetrachtung der Flächenumwidmung eine Einbeziehung der potenziellen Fläche für Freiland-PV und WEAs.

Klimaschutz

Im Rahmen der SUP wurde zwar der Klimaschutz als Belang abgearbeitet (Umweltbericht, Kap. 4.5.3) und die Bedeutung der Freiräume als Kohlenstoffsinken nach § 2 Abs. 2 ROG betont, doch wurde diese Bedeutungszuschreibung in der Praxis durch die Beschränkung der Ausweisung der regionalen Grünzüge auf die Verdichtungsräume nicht ernsthaft planerisch umgesetzt.

5.2 Stellungnahme für den Landkreis Waldshut

Erneuerbare Energien: Wind und Photovoltaik

Die Klimaerwärmung bedingt massiven und schnellen Ausbau der erneuerbaren Energien.

Die Planung von Windkraftanlagen und Freiflächen-PV-Anlagen wird den aktuellen Regionalplan stark beeinflussen. **Insofern ist zu bedauern, dass er noch nicht Bestandteil der aktuellen Fortschreibung ist.** Wir fordern deshalb, mögliche Standorte für PV-Freiflächenanlagen und WKAs in den Regionalplan einzutragen. Angesprochene Bereiche sind bei den jeweiligen Gemeinden gelistet und auf den benachbarten Karten nicht nochmals erwähnt. Als Standorte sollten wesentlich mehr als die geforderten 2% der Landesfläche ausgewiesen werden, um den Wettbewerb zu forcieren. Sind die 2% erreicht kann erneut gebremst werden. Das erhöht den Wettbewerb um die Umsetzung der Anlagen. Wind und Sonne sind wichtige regionale Ressourcen zu denen der Regionalverband zügig klare positive Aussagen machen sollte.

Wärmenetz

Wärmenetzverbund und Stromgewinnung im Winter durch Biogasanlagen sind eng aneinandergekoppelt, landwirtschaftliche Flächen sind für Biogas entsprechend als Flächenverbrauchskenngroße auszuweisen. Wieviel Prozent der landwirtschaftlichen Fläche werden für Biogas beackert? Das Biogas sollte hauptsächlich als Koppelprodukt in Zusammenhang mit Fernwärme genutzt und verbraucht werden um ungenutzte Abwärme zu vermeiden.

Speziell in Bezug auf das AKW-Leibstadt ist der Wärmetransfer zu berücksichtigen und mögliche Wärmenutzung im Kreis Waldshut für die verbleibenden 20 Jahre in die Wärmeplanungsplanung einzubeziehen. Das Wärmenetz benötigt Routen die zu planen sind. Aktuell geht Abwärme in der Größenordnung von 100% des Stromverbrauchs der Schweiz durch den Kühlturm und heizt Klima und Rheinwasser entsprechend auf. Die Energie kann auch auf deutscher Seite nach entsprechenden Gesprächen sinnvoll genutzt werden. Der Wunsch hierzu ist im Regionalplan festzuhalten, um Stadtwerken und privaten Wärmenetzbetreibern Anhalt zu geben.

Für die beteiligten Verbände mit freundlichen Grüßen,



Carolin Schneider
LNV-Arbeitskreisbetreuerin



Landesnaturschutzverband
Baden-Württemberg e.V.

carolin.schneider@lnv-bw.de
Tel.: 0711 248955-22